

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Hanseatisches Oberlandesgericht
4. Zivilsenat
z.Hd. Herrn Frank Theege
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Sehr geehrter Herr Theege,

es besteht der Verdacht, daß Sie prozeßunfähig sind. Ihre Betreuungsbedürftigkeit ist zu prüfen. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bitte Sie, ein Attest einer psychiatrischen Praxis zur Frage Ihrer Geschäfts- und Prozeßfähigkeit binnen zwei Wochen vorzulegen und den Namen Ihres Hausarztes mitzuteilen. Falls Sie kein psychiatrisches Geschäftsfähigkeitszeugnis erhalten, muß Ihre Geschäftsunfähigkeit öffentlich in der Presse und im Internet bekanntgemacht werden, denn Geschäfts- und Prozeßunfähige dürfen nicht als Richter tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stiehl

Anlage: Formular "Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung"

An
Amtsgericht Hamburg Mitte
Betreuungsgericht
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rege eine rechtliche Betreuung für

Frank Theege, geboren 10.07.1961, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsort)

an.

Als Hausarzt/-ärztin ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Als Psychiater/-in/Neurologe/-in ist mir bekannt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Ein ärztliches Attest

lege ich vor (s. Anlage).

kann ich nicht vorlegen.

Die folgenden gesundheitlichen Einschränkungen werden vermutet:

Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis

Aus den gesundheitlichen Einschränkungen ergeben sich folgende rechtliche Handlungsnotwendigkeiten:

Der Betroffene ist geistig unfähig, den Beruf als Richter auszuüben

Ich rege an, folgende Person zum Betreuer zu bestellen:

(Unterschrift, Datum)

25% aller Richter haben eine Mental Disorder

Mental Disorders in America

"An estimated **26.2 percent** of Americans ages 18 and older — about one in four adults — suffer from a diagnosable mental disorder in a given year. When applied to the 2004 U.S. Census residential population estimate for ages 18 and older, this figure translates to 57.7 million people. Even though mental disorders are widespread in the population, the main burden of illness is concentrated in a much smaller proportion — about 6 percent, or 1 in 17 — who suffer from a serious mental illness. In addition, mental disorders are the leading cause of disability in the U.S. and Canada for ages 15-44. Many people suffer from more than one mental disorder at a given time. Nearly half (45 percent) of those with any mental disorder meet criteria for 2 or more disorders, with severity strongly related to comorbidity.

Schizophrenia

- Approximately 2.4 million American adults, or about 1.1 percent of the population age 18 and older in a given year, have schizophrenia.

Alzheimer's Disease

- AD affects an estimated 4.5 million Americans. The number of Americans with AD has more than doubled since 1980.

Major Depressive Disorder

- Major depressive disorder affects approximately 14.8 million American adults, or about 6.7 percent of the U.S. population age 18 and older in a given year.

etc. etc. etc.

Quelle: <http://www.nimh.nih.gov/health/publications/the-numbers-count-mental-disorders-in-america.shtml>

Mental Disorders in Europe

"On the basis of meta-analytic techniques as well as on reanalyses of selected data sets, it is estimated that about **27%** (equals 82.7 million) of the adult EU population, 18–65 of age, is or has been affected by at least one mental disorder in the past 12 months."

Quelle: Wittchen H.U., Jacobi F.: Size and burden of mental disorders in Europe. A critical review and appraisal of 27 studies. *European Neuropsychopharmacology*. 2005 Aug; 15 (4) : pp. 357-76

"Ausnahmeerscheinungen"

"Nach der Lebenserfahrung sind Störungen der Geistestätigkeit Ausnahmeerscheinungen (vgl. z.B. BGHZ 86, 184, 189 = NJW 1983, 966, 997)."

Quelle: OLG Düsseldorf, Az. I-10 U 109/03, Urteil vom 25.03.2004

"Nach der Lebenserfahrung sind Störungen der Geistestätigkeit als Ausnahmeerscheinungen anzusehen (BGH NJW 1996, 1059, 1060)."

Quelle: Brandenburgisches Oberlandesgericht, Az. 7 U 24/06, Urteil vom 16.08.2006

25% aller Gerichtsurteile haben keinen Bestand

XI/6

(1) OLG

Vor dem OLG (vgl. Tabelle XI/1a) werden nur gut 40% aller Berufungen zurückgewiesen, mehr als 28% haben hingegen Erfolg. Auch werden vor dem OLG in mehr als einem Viertel der Fälle Prozeßvergleiche abgeschlossen.

Zusammenfassend kann man demnach die rechtliche Erfolgsquote der untersuchten Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht wie folgt beurteilen:

- Erfolgreich für den Berufungskläger endeten 50,9% aller Verfahren, nämlich 28,2% durch ganz oder teilweise stattgebende Entscheidung sowie 22,7% durch erfolgreiche Prozeßvergleiche.
- Erfolglos waren dagegen 43,4% aller Berufungen vor dem OLG: Als unbegründet wurden 40,2% der Berufungen abgewiesen, 0,6% wurden als unzulässig verworfen, erfolglose Prozeßvergleiche wurden in 2,6% der Fälle geschlossen.
- In den restlichen Fällen (5,7%) ist eine abschließende Entscheidung nicht getroffen worden oder es liegt ein Fall der übereinstimmenden Erledigungserklärung vor.

Quelle: Bruno Rimmelpacher, Funktion und Ausgestaltung des Berufungsverfahrens im Zivilprozeß, Teil XI: Die Entscheidung des Berufungsgerichts, Seite XI/6, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2000

XI/7

(2) LG

Hier sind (vgl. Tabelle XI/1b) 25,8% der Verfahren erfolgreich, knapp 53% der Berufungen werden als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen.

Versucht man auch hier, eine rechtliche Erfolgsbilanz zu ziehen, ergibt sich folgendes:

- 41,3% der Verfahren waren erfolgreich; diese Quote setzt sich zusammen aus 25,8% (ganz oder teilweise) stattgebenden Sachentscheidungen sowie 15,5% erfolgreichen Prozeßvergleichen.
- Dagegen verliefen 54,7% aller Berufungen für den Berufungskläger erfolglos, sei es aufgrund Unzulässigkeit (0,8%), Unbegründetheit (51,9%) oder einem ungünstigen Prozeßvergleich (2,0%).
- In den restlichen Fällen (5,0%) ist eine abschließende Entscheidung nicht getroffen worden oder es liegt ein Fall der übereinstimmenden Erledigungserklärung vor.

Quelle: Bruno Rimmelpacher, Funktion und Ausgestaltung des Berufungsverfahrens im Zivilprozeß, Teil XI: Die Entscheidung des Berufungsgerichts, Seite XI/7, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2000

Nach der Lebenserfahrung und nach der Epidemiologie haben 25% aller Richter eine Geistesstörung, so daß die Annahme von "Ausnahmeerscheinungen" abwegig ist. Zu "geschäftsunfähigen Richtern" siehe Haller/Conzen, Das Strafverfahren, 5. Auflage 2008, Seite 400. Zu "geisteskranken Richtern" siehe Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 26. Auflage 2009, Seite 369 und Seite 432.